

## Votum

## Ohne Änderung des Gesetzes

Finanzverwaltung stuft bislang steuerpflichtige Vorgänge als frei ein.

Erweiterungen von Umsatzsteuerbefreiungen durch gesetzgeberische Maßnahmen gestalten sich inhaltlich schwierig und scheitern teilweise an den hieraus resultierenden Steuermindereinnahmen. Hingegen fällt es der Finanzverwaltung scheinbar leicht, bislang steuerpflichtige Vorgänge in einem anderen Licht zu sehen und diese als steuerfrei einzustufen. Eindrucksvoll zeigte sich das im Jahr 2021. Durch eine geänderte Beurteilung von Garantieleistungen gelten Verlängerungen von Gewährleistungsfristen oder kostenlose Reparaturleistungen als umsatzsteuerfreie Versicherungsgeschäfte.

Die Fortsetzung scheint sich nun im Bereich des Factorings anzubahnen. Das vom Forderungskäufer übernommene Ausfallrisiko und die Forderungseinziehung scheinen von der Finanzverwaltung zunehmend als Garantie gegenüber dem Forderungsverkäufer behandelt zu werden – der Forderungsverkäufer werde letztlich von den Risiken der Forderungsabwicklung freigestellt. Die Verwerfungen für die betroffenen Unternehmen sind massiv. Der Garantieggeber mutiert zum Versicherer und sieht sich mit versicherungssteuerpflichtigen Umsätzen konfrontiert, die seinen Vorsteuerabzug beeinträchtigen. Ungeachtet dessen sollten solche Änderungen im Zuge eines Gesetzgebungsverfahrens und nicht durch schlichtes Verwaltungshandeln erfolgen.



**Nils Bleckmann** ist Autor bei der Fachzeitschrift „Betriebs-Berater“ und Partner bei der WTS GmbH.



Familie: Wie wird eine Schenkung definiert?

Stone/Getty Images

## Erbschaftsteuer

# Wortlaut ist weit gefasst

Schenkungssteueratbestand: Die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft ist als Schenkung zu qualifizieren. Doch der Bundesfinanzhof lässt viele Fragen offen.

Marcus Helios Frankfurt

Der Gesetzgeber hat im Erbschaftsteuergesetz mit Paragraph 7 Absatz 8 einen Besteuerungstatbestand geschaffen, um eine als Besteuerungslücke empfundene Werterhöhung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Zuwendungen in das Vermögen der Kapitalgesellschaft der Besteuerung zu unterwerfen. Besonders umstritten ist in der Praxis der Sachverhalt, in dem einer von mehreren Gesellschaftern Vermögen an eine Kapitalgesellschaft überträgt und hierfür keine oder aber eine unzureichende Gegenleistung erhält, eine sogenannte disquotale Einlage.

Der Wortlaut der Vorschrift ist sehr weit gefasst. Danach gilt als Schenkung auch die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person oder Stiftung – Bedachte – durch die Leistung einer anderen Person – Zuwendender – an die Gesellschaft erlangt. Der Gesetzestext ist nicht auf besondere Missbrauchsfälle begrenzt, sondern erfasst jede Form der Leistung an eine Kapitalgesellschaft als potenziell schenkungssteuerbare Zuwendung an die Mitgesellschafter.

Seit jeher wird daher intensiv diskutiert, ob der Tatbestand des Gesetzes ein subjektives Merkmal im Sinne eines Bewusstseins über die Unausgeglichenheit der Leistungs-

beziehung voraussetzt. Denn gerade bei Sachverhalten des Wirtschaftslebens unter fremden Dritten führt der natürliche Interessengegensatz dazu, dass sich die Beteiligten untereinander gerade nichts schenken möchten. Hier hat das Finanzgericht Münster noch ein subjektives Element bei disquotalen Einlagen in Kapitalgesellschaften anerkannt.

Mit zwei Urteilen stellt der Bundesfinanzhof (BFH) aber fest, dass das Gesetz keine freigebige Vermögensverschiebung voraussetzt. Der den Urteilen zugrunde liegende Sachverhalt beruht auf einer Erbaueinmündung. Mehrere Miterben erwarben einen Geschäftsanteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), an der einige der Miterben bereits mittelbar beteiligt waren. Der Kaufpreis an die GmbH betrug 300.000 Euro – Erwerb eigener Anteile. Dies widersprach einem vier Jahre alten Gutachten, wonach der Wert der Anteile circa eine Million Euro betragen sollte.

Aus diesem Grund bejahte die Finanzverwaltung den Tatbestand einer Bereicherung bei den vor dem Erbfall beteiligten Gesellschaftern und setzte auf die Differenz zwischen dem aktuell ermittelten gemeinen Wert und dem Kaufpreis anteilig Schenkungssteuer an. Zur steuerpflichtigen Bereicherung im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes stellt der BFH heraus, dass nach dem Wortlaut allein die Werterhöhung in den

Anteilen der Kapitalgesellschaft relevant ist. Die Werterhöhung der Anteile ist dabei nach den bewertungsrechtlichen Maßstäben zu ermitteln.

Dazu sei der gemeine Wert des Anteils des bedachten bisherigen Gesellschafters vor der Leistung an die Gesellschaft mit dem gemeinen Wert dieses Anteils nach der Leistung zu vergleichen. Weiter führt der BFH aus, dass auch im Fall einer Werterhöhung eine Verschonung ausscheidet, da der Zuwendungsgegenstand die bloße Werterhöhung als solche und nicht die Anteile an der Kapitalgesellschaft sind.

Ein „Rettungsanker“ kann in der Praxis darin gesehen werden, dass eine steuerlich relevante Schenkung ausscheidet, wenn die beteiligten Parteien in nachvollziehbarer Weise und unter fremdüblichen Bedingungen von einer Ausgeglichenheit der Leistungen ausgegangen sind. Dies gelte auch, wenn sich die Annahme später als unzutreffend erweist. Liegt zwischen Leistung und Gegenleistung aber ein offensichtliches Missverhältnis vor, gelte dies jedoch nicht.

Marcus Helios ist Partner bei Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Autor der Zeitschrift „Betriebs-Berater“. Dieser Artikel stammt aus der Kooperation zwischen dem Handelsblatt und der Fachzeitschrift „Der Steuerberater“.

**StB** Der SteuerBerater

## Rechtsprechung

## Interne Akquisitionsdarlehen

Der Zinsabzug wurde vollständig versagt.

**Luxemburg.** Der steuerliche Zinsabzug auf konzerninterne Darlehen ist regelmäßig strittig. Nun hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass auch eine vollständige Versagung des Zinsabzugs verhältnismäßig sein kann.

Konkret war eine belgische Finanzierungsgesellschaft durch Eigenkapital finanziert worden und begab sodann, innerhalb des Konzerns zu einem fremdüblichen Zinssatz, ein Darlehen an eine niederländische Akquisitionsgesellschaft. Die Finanzierungsgesellschaft unterlag einem stark ermäßigten Steuersatz für ihre Zinserträge. Nach Urteil des EuGH ist für die Prüfung der Norm eine wirtschaftliche Betrachtung anzustellen: Ergibt sich also die Einordnung

einer konzerninternen Darlehenshingabe als künstlich daraus, dass ein zu hoher Zins gezahlt wird, und ist im Übrigen die Hingabe des Darlehensstamms wirtschaftlich angemessen, so ist allein der nicht fremdübliche Anteil des Zinssatzes zu korrigieren.

Ist demgegenüber schon die Hingabe des Darlehensstamms künstlich, mithin nicht aus wirtschaftlich angemessenen Gründen erfolgt, so kann der gesamte Zinsabzug versagt werden. Einer vollständigen Versagung steht dann auch nicht entgegen, dass der Zinssatz fremdüblich ist. Nicht entschieden wurde aber, ob diese Grundsätze auf Abschreibungen der Darlehensforderung übertragen werden können. Robert Ullmann

## Unternehmensteuer

## Update für die Zinsschranke

Entwurf zu geändertem Anwendungsschreiben veröffentlicht.

**Berlin.** Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seinen Entwurf eines geänderten Anwendungsschreibens zur Zinsschranke veröffentlicht, in dem es insbesondere zu der erweiterten Definition von Zinsaufwand Stellung nimmt.

Durch die Zinsschranke wird der Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen beschränkt, weshalb der Auslegung des Begriffs „Zinsaufwand“ eine zentrale Bedeutung zukommt. Das Bundesfinanzministerium nimmt hier erneut eine extensive Auslegung vor und zählt unter anderem Gebühren für die laufende Verwaltung eines Konsortialkredits beziehungsweise der gewährten Sicherheiten durch den Konsortialführer – Arrangement Fees, Agency Fees

–, Avalprovisionen, Bereitstellungszinsen, Vorfälligkeitsentschädigungen und Aufwendungen für Zinsswaps zu Zinsaufwand sowie deckungsgleich beim Empfänger zu Zinsertrag. Zinsen, die aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen nicht abziehbar sind, unterliegen mangels Gewinnminderung nicht der Zinsschranke.

Das Schreiben soll erstmals für Wirtschaftsjahre Anwendung finden, die nach dem 14. Dezember 2023 beginnen und nicht vor dem 1. Januar 2024 enden; ein Schutz für zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Finanzierungen ist nicht vorgesehen. Für vorherige Wirtschaftsjahre gelten die Aussagen des bisherigen Anwendungsschreibens vom 4. Juli 2008 fort. Heike Weber